OLG Nürnberg, Endbeschluss v. 13.11.2025 – 9 UF 898/25

Titel:

Kindesunterhalt, Wechselmodell, Betreuungsanteil, Mindestunterhalt, Leistungsfähigkeit, Beschwerdeverfahren, Düsseldorfer Tabelle

Schlagworte:

Kindesunterhalt, Wechselmodell, Betreuungsanteil, Mindestunterhalt, Leistungsfähigkeit, Beschwerdeverfahren, Düsseldorfer Tabelle

Vorinstanz:

AG Schwandorf, Endbeschluss vom 29.07.2025 – 002 F 714/24

Rechtsmittelinstanz:

BGH, Versäumnisbeschluss vom 23.09.2026 – XII ZB 568/25

Tenor

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Endbeschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Schwandorf vom 29.07.2025 wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 8.838 € festgesetzt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Entscheidungsgründe

1
Die Antragsgegnerin wendet sich gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt.

I.

2
Die Antragsgegnerin ist die leibliche Mutter des am … geborenen Antragstellers. Die Eltern sind geschieden und haben die gemeinsame elterliche Sorge inne. Am 08.12.2023 haben die Eltern im Umgangsverfahren 2 F 621/23 beim Amtsgericht – Familiengericht – Schwandorf einen Vergleich dahingehend geschlossen, dass der Antragsteller im Wechsel 6 Nächte bei seinem Vater und 4 Nächte bei der Antragsgegnerin verbringt. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Antragsteller tatsächlich etwa 55,5% seiner Zeit bei seinem Vater und 44,5% bei seiner Mutter der Antragsgegnerin verbringt. Seit September 2024 bezieht der Vater des Antragstellers das staatliche Kindergeld, welches zuvor an die Antragsgegnerin gezahlt wurde, welche davon die Hälfte an den Vater des Antragstellers weiterleitete. Die beiden leiblichen Geschwister des Antragstellers I…, geboren am …, und K…, geboren am …, leben bei der Antragsgegnerin.

3
Mit Anwaltsschreiben vom 15.10.2024 hat der Antragsteller im vorliegenden Verfahren die Antragsgegnerin zur Zahlung von laufendem und rückständigen Kindesunterhalt in Anspruch genommen. Auf den Antrag wird Bezug genommen. Die Antragsgegnerin hat die Zahlung von Kindesunterhalt abgelehnt. Sie hat vorgetragen, dass ein paritätisches Wechselmodell vorliege. Der Antragsteller sei teilweise mehr bei seinem Vater und teilweise mehr bei seiner Mutter. Zudem verdiene der Vater des Antragstellers sehr gut. Die Antragsgegnerin zahle zudem für den Antragsteller auch für Kleidung, Schuhe, Friseur etc..

4
Mit Endbeschluss vom 29.07.2025 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Schwandorf die Antragsgegnerin zur Zahlung von Kindesunterhalt in Höhe von 100% des Mindestunterhalts ab November 2024, sowie zur Zahlung rückständigen Kindesunterhalts für den Zeitraum von März bis Juni 2024 in Höhe von 2080 € verpflichtet. Die Antragsgegnerin sei trotz ihres erhöhten Betreuungsanteils nicht von der Barunterhaltspflicht befreit. Es liege kein echtes paritätisches Wechselmodell vor. Im Übrigen wird auf den Endbeschluss Bezug genommen.

5
Der Endbeschluss wurde dem Antragsgegnervertreter am 30.07.2025 zugestellt.

6
Mit Anwaltsschreiben vom 29.08.2025 hat die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt. Der Vater des Antragstellers habe bei dem Umgangsvergleich im Dezember 2023 angegeben, keinen Unterhalt geltend machen zu wollen. Die Antragsgegnerin schulde allenfalls Barunterhalt nach den Einkommensverhältnissen wie bei einem paritätischen Wechselmodell, da ihre Betreuungsleistung deutlich erhöht sei. Auf die Beschwerde wird im Übrigen Bezug genommen.

7
Der Antragsteller ist der Beschwerde entgegengetreten. Die Antragsgegnerin sei nur teilzeitbeschäftigt und würde bei einer Vollzeittätigkeit mehr verdienen als der Vater des Antragstellers. Dieser trage alle Kosten für Kleidung, Schulgeld, Zahnarzt etc..

8
Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze und den Endbeschluss des Erstgerichts Bezug genommen.

II.

9
Die Beschwerde ist gemäß § 58 FamFG statthaft und auch zulässig. Sie wurde insbesondere innerhalb der Monatsfrist gemäß § 63 Abs. 1 FamFG eingelegt. Der Senat entscheidet gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG ohne Durchführung einer erneuten mündlichen Verhandlung, da von einer solchen keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten waren. Der Senat hat hierauf zuvor gemäß § 117 Abs. 3 FamFG hingewiesen. Die Beteiligten hatten ausreichend Gelegenheit ihre unterschiedlichen Rechtsauffassungen darzulegen.

10
Die Beschwerde ist nicht begründet.

11
Die Antragsgegnerin ist dem Antragsteller als Verwandte in gerader Linie gemäß § 1601 BGB zum Unterhalt verpflichtet. Der minderjährige Antragsteller leitet seinen Bedarf aus der Lebensstellung seiner Eltern ab, § 1610 Abs. 1 BGB.

12
Gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB erfüllt der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, seine Verpflichtung zum Unterhalt des Kindes beizutragen in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Dies trifft im vorliegenden Fall auf den Vater des Antragstellers zu. Gemäß der gerichtlich gebilligten Vereinbarung verbringt der Antragsteller 60% seiner Zeit bei seinem Vater und nur 40% bei der Mutter. Aus Sicht des Senats ist auf diese Vereinbarung und nicht auf den tatsächlichen Aufenthalt abzustellen, da dieser von dem vereinbarten insgesamt nur unwesentlich abweicht. Die Antragsgegnerin betreut den Antragsteller jedoch in einem höheren Umfang als dies in vergleichbaren Fällen üblich ist.

13
Dieser erhöhte Betreuungsanteil ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig durch eine Herabstufung im Rahmen des Mindestunterhalts der Düsseldorfer Tabelle zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13). Der Antragsteller macht im vorliegenden Verfahren lediglich 100% des Mindestunterhalts geltend. Eine Herabstufung aufgrund der erhöhten Betreuungsleistung der Antragsgegnerin scheidet daher aus.

14
Der Antragsteller hat kein eigenes Einkommen und ist daher gemäß § 1602 BGB bedürftig.

15
Die Antragsgegnerin ist zweifellos leistungsfähig. Einwände gegen ihre Leistungsfähigkeit wurden nicht erhoben. Nach den von ihr mit Anwaltsschreiben vom 12.09.2025 vorgetragenen Einkommensverhältnissen ist die Leistungsfähigkeit auch belegt. Die Antragsgegnerin ist daher zur Zahlung laufenden Kindesunterhalts in Höhe von 100% des Mindestunterhalts verpflichtet. Sie ist ebenfalls zur Zahlung des vom Erstgericht zutreffend berechneten Rückstands verpflichtet.

16
Der Senat hält die von der Antragsgegnerin vorgetragene alternative Berechnungsmethode für Kindesunterhalt in Fällen deutlich erhöhter Betreuungsleistung nicht für zielführend. Aus Sicht des Senats müssen Unterhaltsberechnungen und Ansprüche auch für die Beteiligten nachvollziehbar bleiben. Aus diesem Grund wurde beispielsweise für den Kindesunterhalt die Düsseldorfer Tabelle geschaffen und wird auf eine deutschlandweit einheitliche Regelung Wert gelegt. Minderjährige Kinder erhalten daher regelmäßig von einem Elternteil Betreuungsunterhalt, der andere Elternteil ist barunterhaltspflichtig. Ausnahmen bestehen beim paritätischen Wechselmodell oder wenn Kinder bei keinem der Elternteile leben. Ein derartiger Ausnahmefall liegt im vorliegenden Verfahren jedoch nicht vor. Die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Berechnungsweise würde zu einer deutlichen Verkomplizierung von Kindesunterhaltsverfahren führen und zu einer entsprechenden Rechtsunsicherheit.

17
Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

III.

18
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 84 FamFG, die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf § 40 Abs. 1, § 51 Abs. 2, 2 FamGKG.

IV.

19
Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen § 70 Abs. 1, 2 FamFG.

20
Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):

Übergabe an die Geschäftsstelle am 13.11.2025.